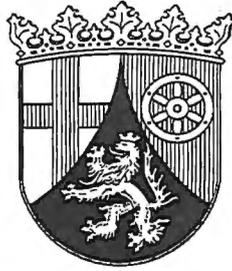


6 K 7974/16.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des [REDACTED]
[REDACTED]
2. der [REDACTED]
3. des [REDACTED]
[REDACTED]
4. des [REDACTED]
und [REDACTED]
5. des [REDACTED]
und [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

zu 1-5: Rechtsanwältin Shabana Khan, Ludwigstraße
24, 67059 Ludwigshafen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2017 durch

Richter Jakobs als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 - 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. September 2016 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, von der Volkszugehörigkeit der Hazara und schiitischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger zu 1. stammt ursprünglich aus Kunduz und lebte die letzten 25 Jahre vor seiner Ausreise im Dezember 2015 im Iran. Die Klägerin zu 2. verließ Afghanistan vor 20 Jahren. Beide lernten sich im Iran kennen, wo auch ihre Kinder – die Kläger zu 3. - 5. – zur Welt kamen. Im Dezember 2015 reisten die Kläger über die Türkei, Griechenland, die Balkanländer und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 29. August 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylanträge stellten.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vom gleichen Tage gab der Kläger zu 1. im Wesentlichen an, Grund für ihre Flucht aus dem Iran sei gewesen, dass seine Kinder nicht haben zur Schule oder studieren gehen können. Sie hätten weder die iranische noch die afghanische Staatsangehörigkeit. Wenn die Polizei sie im Iran festgenommen hätte, hätte man sie nach Afghanistan abgeschoben. Dort wäre ihre Lage aufgrund der schwierigen Bedingungen noch schlechter gewesen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass Hazara und Schiiten in Afghanistan von Taliban nicht akzeptiert werden. Einmal sei er von einem Mullah mit dem Stock in einer Moschee geschlagen worden, weil er Schiite ist. Dies sei auch der Grund für seine damalige Ausreise aus Afghanistan in den Iran gewesen.

Die Klägerin zu 2. gab im Rahmen ihrer Anhörung ergänzend an, dass die Gefahr bestanden habe, dass man ihre Kinder vom Iran aus in den Krieg nach Syrien entsendet.

Durch Bescheid der Beklagten vom 23. September 2016 wurden die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanererkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 14. Oktober 2016 wurde Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 23. September 2016 erhoben. Zur Begründung tragen die Kläger im Wesentlichen vor, es sei von einer Gruppenverfolgung von Hazara auszugehen, da die Benachteiligungen und im Einzelnen aufgeführten gewaltsamen Übergriffe inzwischen die erforderliche Verfolgungsintensität und -dichte erreicht hätten. Interne Schutzmöglichkeiten bestünden nicht. Eine existenzielle Grundlage sei in Afghanistan nicht mehr gegeben. Zu schweren körperlichen Arbeiten sei der Kläger zu 1. bereits aufgrund seines Alters und seiner gesundheitlichen Beschwerden nicht mehr in der Lage. Zudem seien die Kläger am 17. Februar 2016 dem christlichen Glauben durch Taufe beigetreten. Sie lebten ihren christlichen Glauben in Deutschland öffentlich und regelmäßig aus.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. September 2016 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Berichterstatter mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden konnte, ist begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 23. September 2016 rechtswidrig, verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Kläger haben Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – hinsichtlich ihres Herkunftslandes Afghanistan vorliegen. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage

tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Den Klägern steht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund einer drohenden Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit der Kläger zu. Denn nach Überzeugung des Gerichts droht ihnen wegen der glaubhaft vorgetragenen Konversion zum Christentum und dem zuvor erfolgten Abfall vom muslimischen Glauben, der in Afghanistan als Apostasie verstanden wird, im Falle einer Einreise oder Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort Verfolgung, jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt unter Berufung auf den Europäischen Gerichtshof ein Eingriff in die Religionsfreiheit vor, wenn auf die Entschließungsfreiheit des Schutzsuchenden, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt wird. Es muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen,

die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 a.a.O. und m.w.N.).

Der Verfolgungsgrund der Religion umfasst dabei gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG u.a. theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme und die Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Hierdurch wird auch und insbesondere die Religionsausübung in der Öffentlichkeit geschützt, so dass es dem Religionswechsler nicht mehr zuzumuten ist, öffentlich praktizierte Riten der Glaubensgemeinschaft (z.B. Gottesdiensten oder Prozessionen) fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist insofern auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um staatlichen Repressionen zu entkommen. Das ist der Fall, wenn er sich einer Bestrafung nur entziehen kann, indem er seine Religionszugehörigkeit leugnet und wirkungsvoll versteckt hält (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. November 2012 – 13 A 1999/07.A –, juris). Beruft sich der Schutzsuchende – wie hier – auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 a.a.O.). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel, nicht auf bloßen Opportunitätserwägungen beruht und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, in dem er getauft wurde. Der vom

Asylantragsteller zur vollen Überzeugung des Gerichts zu erbringende Nachweis der Hinwendung zu einer bestimmten Glaubensrichtung ist damit nicht bereits durch den Vollzug der Taufe und die Vorlage einer Taufbescheinigung erbracht. Von einem Erwachsenen der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf vielmehr im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2016 – 13 A 854/16.A –, juris und vom 7. November 2012 a.a.O.).

Der ernsthafte Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben führt bei Rückkehr nach Afghanistan zu Verfolgung. Nach der Überzeugung des Gerichts sind zum Christentum konvertierte ehemalige Muslime in Afghanistan gezwungen, ihren Glauben entweder ganz zu verleugnen oder ihn zumindest auch im privaten Umfeld zu verheimlichen, da anderenfalls schwerwiegende Übergriffe durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure nicht ausgeschlossen werden können. Ein dauerhafter und nachhaltiger staatlicher Verfolgungsschutz ist derzeit nicht gegeben. Die Verfassung der islamischen Republik Afghanistan erklärt den Islam zur Staatsreligion. Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften ist das Recht eingeräumt, ihren Glauben auszuüben und ihre Bräuche zu pflegen. Das so grundsätzlich gewährte Recht auf freie Religionsausübung umfasst jedoch nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren und schützt nicht die freie Religionswahl. Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, das mit dem Tod bestraft werden könnte (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 29. Juli 2016, S. 152 ff. m.w.N.). Aus Angst vor Diskriminierung, Verfolgung, Verhaftung und Tod bekennen sich Christen nicht öffentlich zu ihrem Glauben und versammeln sich nicht offen, um zu beten. Konvertiten drohen Gefahren häufig auch aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird. Aus

diesen Gründen sind in Afghanistan Konvertiten gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen. Es ist ihnen nicht möglich, an christlichen Gottesdiensten teilzunehmen, die ohnehin nur in privaten Häusern abgehalten werden könnten. Sie können ihren Glauben außerhalb des häuslichen Bereichs nicht einmal im familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld ausüben (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 – UNHCR-Richtlinien –, S. 57 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016, S. 11).

Das Gericht ist aufgrund des Gesamteindrucks, den die Kläger durch ihre Angaben im Verwaltungsverfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung gemacht haben, davon überzeugt, dass sich die Kläger ernsthaft dem Christentum zugewandt haben und ihr religiöser Einstellungswandel nicht auf bloßen Opportunitätsgründen beruht. In diesem Zusammenhang sind zunächst der relativ niedrige Bildungsstand – die Kläger zu 1. und 2. sind Analphabeten – und die Herkunft der Kläger zu berücksichtigen, weshalb keine übersteigerten Anforderungen an die Wiedergabe lediglich erlernten Glaubenswissens gestellt werden können. Wesentlich ist vorliegend eine weit fortgeschrittene Integration der Kläger in Deutschland und insbesondere in ihrer kirchlichen Gemeinde. Die Kläger haben zudem in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und schlüssig dargestellt, wie sich ihr Glaubenswechsel vollzogen hat. Insbesondere der Kläger zu 1. gab authentisch wieder, wie er bereits im Iran durch einen Arbeitskollegen Kontakt zum Christentum erlangt hat. Er legte hierbei auch dar, dass er bereits in Afghanistan und im Iran nicht mehr regelmäßig die Moschee besucht und die muslimische Glaubensausübung mehr und mehr als Zwang empfunden habe. Die Kläger machten keine übertriebenen Angaben bezüglich ihrer in Deutschland erfolgten Hinwendung zum Christentum und konnten auf Fragen des Gerichts in Ansehung ihres Bildungsstandes plausibel antworten. Auch die Angaben zu den Treffen mit ihrem Pfarrer in ihrer Heimatgemeinde, bei denen über Glaubensfragen gesprochen wird, wirkten lebensnah und überzeugend.

Das Gericht ist vor diesem Hintergrund davon überzeugt, dass die Kläger in Afghanistan kaum die Möglichkeit hätten, den neu gewonnen Glauben zu vertiefen und aktiv zu praktizieren. Es bestünde ein erhebliches Risiko, dass sie bei

einschlägigen Nachfragen aus der Nachbarschaft zugleich ihre Abkehr vom Islam und die Annahme des christlichen Glaubens verraten. Auch in der Anonymität der Großstadt Kabul wären sie so Nachstellungen und Verfolgung ausgesetzt. Zudem wären sie ansonsten zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt, um Repressionen zu entkommen.

Der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG steht nicht entgegen, dass die Taufe der Kläger erst nach der Ausreise in Deutschland erfolgt ist, da ein glaubhafter Religionswechsel vorliegt. Die von den Klägern selbst geschaffene Gefährdungslage ist danach gem. § 28 Abs. 1a AsylG uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Nach alledem ist den Klägern die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt zuzuerkennen. Da der Hauptantrag begründet ist, war über die Hilfsanträge auf Gewährung subsidiären Schutzes und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann allerdings keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 AufenthG) keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Jakobs



Unterszeichner: Jakobs, Stefan
Datum: 20.07.2017 12:36 Uhr